

urteilt worden, so kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder bis zum Vollzug der Strafe aufgeschoben werden.

#### Artikel 73

##### Auslieferung auf Zeit

Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, so kann diese Person auf Grund eines begründeten Ersuchens des einen Vertragspartners zeitweilig ausgeliefert werden.

Der ersuchende Vertragspartner ist verpflichtet, die ausgelieferte Person unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen in der Strafsache, für die die Auslieferung auf Zeit erfolgte, zurückzuführen.

#### Artikel 74

##### Auslieferungsersuchen mehrerer Staaten

Bei Ersuchen mehrerer Staaten um Auslieferung wegen einer bestimmten oder wegen verschiedener strafbarer Handlungen entscheidet der ersuchte Vertragspartner unter Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der Straftat, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

#### Artikel 75

##### Beschränkung der Strafverfolgung

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht vom Auslieferungsersuchen erfaßt wird, ohne Einwilligung des ersuchten Vertragspartners weder strafrechtlich verfolgt, dem Vollzug einer Strafe zugeführt, noch einem dritten Staat ausgeliefert werden.

(2) Die Zustimmung des ersuchten Vertragspartners ist nicht erforderlich, wenn:

1. die ausgelieferte Person innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Beendigung des Strafverfahrens oder vom Vollzug der Strafe, das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen hat. In diese Frist ist die Zeit nicht einbezogen, in welcher die ausgelieferte Person ohne ihr Verschulden das Territorium des ersuchenden Vertragspartners nicht verlassen konnte;
2. die ausgelieferte Person das Territorium des Vertragspartners, an den sie ausgeliefert wurde, verlassen hat, jedoch erneut auf dessen Territorium zurückkehrt.

#### Artikel 76

##### Information über das Ergebnis des Strafverfahrens

Der um Auslieferung ersuchende Vertragspartner informiert den ersuchten Vertragspartner vom Ergebnis des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person. Wurde die ausgelieferte Person verurteilt, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urteils zu übermitteln.

#### Artikel 77

##### Übergabe

(1) Der ersuchte Vertragspartner, welcher der Auslieferung zustimmt, unterrichtet den anderen Vertragspartner über Ort und Zeit der Auslieferung der Person.

(2) Eine Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, wird auf freien Fuß gesetzt, wenn der ersuchende Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Festlegung des Übergabedatums diese Person nicht übernimmt.

#### Artikel 78

##### Erneute Auslieferung

Entzieht sich eine ausgelieferte Person, auf welche Weise auch immer, einem Strafverfahren oder dem Strafvollzug und befindet sich diese auf dem Territorium des ersuchten Vertragspartners, so wird sie auf Grund eines erneuten Ersuchens ohne Übermittlung der im Artikel 67 dieses Vertrages genannten Unterlagen ausgeliefert.

#### Artikel 79

##### Übergabe von Gegenständen

(1) Der um Auslieferung ersuchte Vertragspartner übergibt die Gegenstände, die für die Begehung einer Straftat verwendet wurden, für die eine Auslieferung gemäß Artikel 62 dieses Vertrages zulässig ist, sowie die Gegenstände, die sich der Straffällige durch die Straftat erworben hat, an den ersuchenden Vertragspartner. Diese Gegenstände werden auch dann übergeben, wenn es infolge Todes oder aus anderen Gründen nicht zur Auslieferung des Täters kommt.

(2) Der ersuchte Vertragspartner kann die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gegenstände zeitweilig zurückbehalten, wenn er sie für ein anderes Strafverfahren benötigt.

(3) Die Rechte einer dritten Person an den zu übergebenden Gegenständen, die in Absatz 1 dieses Artikels genannt sind, bleiben unberührt. Spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens gibt der Vertragspartner, an den die Gegenstände herausgegeben wurden, diese dem ersuchten Vertragspartner zwecks Übergabe an die Berechtigten zurück. Befinden sich Personen, die Rechte an Gegenständen haben, auf dem Territorium des ersuchenden Vertragspartners, so ist dieser mit Zustimmung des ersuchten Vertragspartners berechtigt, die Gegenstände direkt den genannten Personen zu übergeben.

#### Artikel 80

##### Durchleitung

(1) Die Vertragspartner gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung von Personen durch ihr Territorium, die einem der Vertragspartner von einem Drittstaat ausgeliefert werden. Der ersuchte Vertragspartner ist nicht verpflichtet, eine solche Durchleitung zu gestatten, wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrages keine Auslieferung vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln. Der ersuchte Vertragspartner gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.